

**Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr**
-30-
-16-

Bremen, den 24.07.2014

Tel. 361 2575 (Herr Dr. Lampe)
Tel. 361 9570 (Frau Slaby)
Tel. 361 4136

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (L)**

Vorlage Nr. 18/415 (L)

**Deputationsvorlage
für die Sondersitzung
der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)
am 29.07.2014**

Bremer Bestattungsrecht novellieren und individuelle Bestattungsformen ermöglichen

Sachdarstellung

Auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 12. Juni 2013 hat die Bürgerschaft (Landtag) folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 18/950):

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, der Bürgerschaft (Landtag) einen Vorschlag für eine Reform des Bestattungsrechts vorzulegen und dabei folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

1. Angehörigen von Verstorbenen soll es ermöglicht werden, die Urne zu Hause für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren aufzubewahren, wenn der Verstorbene dies zu Lebzeiten bekundet hat und zeitgleich eine Urnengrabstelle reserviert und finanziert ist.
2. Verstorbenen, die sich explizit für die Einäscherung entschieden und das Verstreuen ihrer Asche auf einem Friedhof verfügt haben, soll dies zukünftig auf ausgewiesenen Flächen innerhalb der Friedhöfe ermöglicht werden. Diese Flächen sollen angemessen bepflanzt (z. B. Blumen) und nicht betreten werden dürfen. Optional sollte das Anbringen einer Plakette, z. B. an einem Denkmal, ermöglicht werden, damit der Ort für Angehörige und Freunde identifizierbar bleibt.
3. Darüber hinaus ist zu prüfen, auf welchen möglichen Flächen außerhalb von Friedhöfen die Asche von Verstorbenen verstreut werden kann, die dies zu Lebzeiten verfügt haben.
4. Es sollen individuelle Bestattungsformen ermöglicht werden (Bestattungswälder, individuelle Grabgestaltungen etc.). Hierbei ist auch die Verpachtung von Flächen an friedhofsnahe Firmen in Betracht zu ziehen, die zusätzliche Dienstleistungen bei der Grabgestaltung und -pflege anbieten. Zu prüfen ist zudem das Angebot von virtuellen Grab- und Gedenkstellen.
5. Das Angebot für Beerdigungen an den Freitagen und Samstagen soll ausgeweitet werden, um es Familien, Freunden und Freundinnen der Verstorbenen zu erleichtern, gemeinsam zu trauern.
6. Den muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern müssen angemessene und für die Bestattung im Leichentuch geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden. Es soll geprüft werden, ob unabhängig von der Erlangung des Status einer Körperschaft des öf-

fentlichen Rechts - analog der jüdischen Gemeinde - ein eigener Friedhof zur Verfügung gestellt werden kann.

7. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, bei Sozialbestattungen die Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung, je nach Wunsch des Verstorbenen, zu erhalten. Die Ausführungsbestimmungen zur Sozialbestattung sind zudem anhand der Standards anderer Großstädte zu prüfen.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 1.10.2013 beschlossen:

Der Senat nimmt Kenntnis und überweist den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, den Senator für kirchliche Angelegenheiten und der Senatskanzlei (Integration) zur weiteren Veranlassung.

Der derzeitige Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Zu Pktn. 1 und 3:

Vorab sind zu dem Themenkomplex durch ein Rechtsgutachten durch Herrn Prof. Dr. Schefold die verfassungsrechtlich relevanten Aspekte geprüft worden. Das Gutachten wurde Mitte Januar 2014 vorgelegt. Der Verfassungsrechtler kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die befristete Aufbewahrung der Urne bei gleichzeitiger „Reservierung und Finanzierung“ einer Urnengrabstelle für 2 Jahre auf dem Friedhof nicht verfassungskonform ist.

Aus diesen verfassungsrechtlichen Gründen soll dem Punkt 1 des Bürgerschaftsbeschlusses nicht gefolgt werden.

Allerdings stellt Herr Prof. Dr. Schefold in seiner Expertise u.a. dar, dass die Aktualisierung dieses Rechtsgebietes weitgehend verfassungsgeboten sei. Dem will der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nachkommen.

Bei der Gesetzesnovellierung sind bei aller gewünschten Freizügigkeit einige grundlegende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Würde des Menschen ist unantastbar, das gilt sowohl für den Verstorbenen als auch den Angehörigen.
- Der Wille der Verstorbenen ist zu respektieren.
- Ein pietätvoller Umgang mit der Urne und der Asche muss gesichert sein.
- Der Umweltschutz muss gewahrt bleiben.
- Ebenfalls dürfen sittliche Werte der Gesellschaft, wie z.B. der Schutz der Totenruhe, nicht beeinträchtigt werden.

In Deutschland herrscht bisher in allen Bundesländern Friedhofszwang- Ausnahme ist die Seebestattung. Im Land Bremen soll aber eine weitgehende Liberalisierung erfolgen, so dass auch außerhalb der Friedhöfe Totenasche ausgebracht werden darf.

Die Vorarbeiten sind inzwischen so weit gediehen, dass ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren in Kürze nach dieser Deputationsbefassung am 3.7.2014 eingeleitet werden soll. Kernpunkt der geplanten Novellierung wird eine Änderung des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen sein. Die Grundzüge dieser geplanten Gesetzesnovelle sind im Folgenden dargestellt:

Die verstorbene Person soll darüber verfügen dürfen, wo ihre Aschenreste verstreut oder ausgebracht werden, um ihrer ganz besondere persönlichen Verbundenheit zu einem bestimmten Ort außerhalb eines Friedhofs Ausdruck zu verleihen.

Die neuen Regelungen sollen das postmortale Persönlichkeitsrecht der verstorbenen Person unter den Genehmigungsvoraussetzungen gewährleisten. Durch eine Abwägung im Einzelfall sollen kollidierende Grundrechte der verstorbenen Person, Rechte Dritter und das öffentliche Interesse in Einklang gebracht werden. Unabdingbar ist eine schriftliche Verfügung der verstor-

benen Person zu Lebzeiten, aus der hervorgeht, an welchem Ort das Ausstreuen bzw. das Ausbringen der Asche gewünscht wird. Auch ist hierfür eine Person zur Totensorge zu benennen, die für eine wunschgemäße Bestattung Sorge trägt. Dabei kommt es auf den ausdrücklichen, schriftlich niedergelegten und durch beglaubigte Unterschrift versehenen Willen und nicht auf den mutmaßlichen Willen an.

Als Ausstreuungsorte kommen private Grundstücke, für diesen Zweck ausgewiesene öffentliche Flächen sowie sonstige öffentliche Flächen in Betracht, deren Eignung im Einzelfall zu prüfen ist. Ist kein Ort bestimmt oder ist der genannte Ort für das Ausstreuen ungeeignet oder lässt er sich nicht zweifelsfrei aus der Verfügung erschließen, gilt diese als unwirksam.

Die zur Totensorge berechnigte Person hat bei der Beisetzungszeremonie das Gebot der Ehrfurcht vor den Toten zu beachten. Insofern dürfen die Regelungen des Bestattungsrechts nicht umgangen werden. Ein Ausstreuen bei starken Windverhältnissen soll unterbleiben, um ein unmittelbares Wegtragen der Aschenreste auf die benachbarten Grundstücke zu unterbinden. Bei derartigen Umständen ist die Zeremonie zu vertagen oder die Aschenreste in die Erde auf dem bestimmten Grundstück auszubringen.

Um die Wahrung der Totenruhe sicherzustellen, hat die Person mit der Berechnigung zur Totensorge vor der zur Abnahme zuständigen Behörde eine Erklärung an Eides Statt abzugeben.

Das Ausstreuen oder Ausbringen auf privaten Grundstücken darf nicht gegen Entgelt erfolgen.

Der § 4 könnte in diesem Sinne im Grundsatz folgende Fassung annehmen:

§ 4

Bestattungsformen, Ausnahmen

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Ehrung der Toten. Erd- und Feuerbestattungen außerhalb von Friedhöfen sind grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Die Bestattung kann als Erdbestattung in einem geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Sarg oder als Einäscherung mit anschließender Beisetzungsform der Urne in einer Grabstelle erfolgen. Die Friedhofsträger können bestimmen, dass die Asche auch in einer Grabstelle eines Friedhofs ausgebracht werden kann.

Ein Ausbringen der Asche auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen außerhalb von Friedhöfen ist zulässig und bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) die verstorbene Person in einer schriftlichen Verfügung einen Verstreungsort bestimmt und für diese Beisetzungsform eine Person für die Totensorge berechnigt hat und
- b) der Ausbringungsart sich in privatem Eigentum befindet und die Verstreung die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und die Beisetzungsform nicht gegen Entgelt erfolgt oder
- c) der Ausbringungsart sich im öffentlichen Eigentum befindet und der Senat für die Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat für die Stadt Bremerhaven durch Rechtsverordnung diese Flächen für die Ausbringung von Totenasche als geeignet ausgewiesen haben. Eine Genehmigung zur Ausbringung auf sonstigen öffentlichen Flächen kann in begründeten Einzelfällen auch dann erteilt werden, wenn unter Abwägung des öffentlichen Interesses und der Rechte Dritter das schutzwürdige postmortale Persönlichkeitsrecht überwiegt.

In den Fällen der Buchstaben b) und c) hat der Totensorgeberechnigte nach Buchstabe a) sicherzustellen, dass die Ausbringung der Totenasche so zeitnah wie möglich nach der Einäscherung erfolgt. Durch eidesstattliche Versicherung hat der Totensorge-

berechtigte gegenüber der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen nach der Ausbringung der Totenasche die erfolgte Ausbringung der Totenasche zu erklären.

Die Genehmigung zum Ausstreuen kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit diese zum Schutz benachbarter Grundstücke i.S. von S. 3 b) vor wesentlichen Beeinträchtigungen geeignet und erforderlich sind.

Sonstige Ausnahmen sowie Seebestattungen bedürfen in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung des Instituts für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung des Magistrats.

(3) Die Asche jeder Leiche ist in ein amtlich zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Urnen sind mit Ausnahme der Regelungen gemäß Absatz 2 Satz 3 unverzüglich beizusetzen. Es muss jederzeit festzustellen sein, wo die Urne beigesetzt ist und um wessen Asche es sich handelt. Bei einer Ausbringung der Asche muss die Grabstelle vermerkt werden.

(4) Der Friedhofsträger kann in der Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung des Instituts für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte, in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Zustimmung des Magistrats Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein religiöser Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht. Gleiches gilt, wenn der zu Bestattende mit Verweis auf weltanschauliche Gründe eine entsprechende schriftliche Verfügung getroffen hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 muss der Transport der Leiche bis zur Grabstelle in einem Sarg erfolgen.

(5) Der Friedhofsträger kann in seiner Friedhofsordnung festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290)“ hergestellt sind.

Sofern die Deputation diesen Grundzügen folgen kann, wird kurzfristig ein Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung notwendiger Folgeregelungen im Leichenwesengesetz eingeleitet. Nach Prüfung und Würdigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken wird eine konsolidierte Fassung des Gesetzes nach der Sommerpause zur Beschlussfassung durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt werden. Folgeänderungen ergeben sich auch für die kommunalen Regelungen, die für die Stadtgemeinde Bremen möglichst zeitgleich erfolgen sollen.

Zu Pkt. 2:

Rechtlich ist die Ausbringung von Totenasche auf Friedhöfen in einer Grabstelle ohne Urne bereits seit 2010 möglich. Ein flächiges Verstreuen wurde aus hygienischen und ethischen Gründen bislang kritisch gesehen, da bei Wind Asche über die zur Bestattung vorgesehene Fläche hinaus verweht werden kann.

Nun sollen Vorkehrungen getroffen werden, die dieses Verwehen begrenzen. UBB wird auf geeigneten Friedhöfen Rasenflächen bereitstellen, die randlich mit Gehölzen eingefasst werden, um die Luftbewegungen zu reduzieren. Wie bei Urnenfeldern wird eine Stele oder Bodenplatte eingebracht werden, auf der die Namen der/s Verstorbenen mittels Plakette angebracht werden können. Hier bedarf es aber einer Vorlaufzeit zum Anlegen der Wiese und eines entsprechenden Grabmals. Die Einhaltung einer Ruhefrist ist hier nicht beabsichtigt. Die Streuflächen werden dauerhaft angelegt und somit verbleibt die verstreute Asche hier ebenfalls dauerhaft. Das Verstreuen kann je nach Wunsch des Verstorbenen anonym oder im Beisein der Angehörigen erfolgen. In die Gebührenordnung ist ein neuer Gebährentatbestand aufzunehmen.

Zu Pkt. 4:

In §1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen soll ein Passus eingefügt werden, der die Friedhofsträger verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass auf den Friedhofsflächen Bestattungsformen angeboten werden, die den weltanschaulichen oder religiösen Vorstellungen von Verstorbenen und Angehörigen Rechnung tragen, soweit das öffentliche Interesse das postmortale Persönlichkeitsrecht nicht überwiegt und dieses individuelle Interesse nicht nach Abs. 3 erfüllt wird. Bei allen neuen Grabformen bleibt die Verpflichtung des Friedhofsträgers die Wahrung der Würde eines Friedhofes mit einer angemessenen Gestaltung zu gewährleisten.

Um der Nachfrage nach „pfelegelosen“ Grabformen Rechnung zu tragen, wird seit dem Jahr 2001 die halbanonyme Beisetzung für Einzelpersonen in Urnengemeinschaftsanlagen durch UBB angeboten. Im Unterschied zur klassischen anonymen Beisetzung erinnert hier eine Namensstele an den Verstorbenen. Testweise wurde dieses Angebot im Jahr 2009 auf dem Friedhof Riensberg durch die Einführung eines exklusiven Urnengartens ergänzt, der die partnerweise Beisetzung ermöglicht. Die Ausweitung dieses Angebotes auf die anderen Friedhöfe ist angedacht.

Der Anteil der „pfelegelosen“ Grabformen im Vergleich zu den klassischen Urnengräbern wächst und beträgt inzwischen rd. 20 %.

Dem Trend zu naturnahen Beisetzungsformen entspricht das Angebot der Baumgräber, welches sowohl für Einzelpersonen, für Partner und für Familien auf dem Waldfriedhof in Blumenthal und in Osterholz existiert. Da sich die Nachfrage positiv entwickelt hat, ist auch hier die Angebotserweiterung auf anderen Friedhöfen in Planung.

Eine Beisetzungsform ganz ohne gärtnerische Pflege besteht in Form der Kolumbarien, die auf den Friedhöfen Buntentor, Osterholz und seit dem Jahr 2002 im ehemaligen Krematorium auf dem Friedhof Riensberg bestehen.

Für Kunden, die die Pflege ihrer Grabstelle nicht mehr sicherstellen können, besteht außerdem die Möglichkeit, die Grabstelle als Rasengrab anlegen zu lassen. Die anschließende Pflege wird dann durch den UBB sichergestellt.

Rechtlich ist es bereits jetzt möglich, Friedhofsflächen extern betreuen zu lassen. UBB steht derzeit in Gesprächen mit dem Verband der Friedhofsgärtner zur Anlage sog. „Memoriam-Gärten“ in Bremen. Dies sind gärtnerbetreute Gemeinschaftsanlagen, wie es sie bereits in anderen Städten gibt. Die Bestattungen verlaufen wie bisher, nur die Grabpflege erfolgt anschließend nicht individuell sondern nach einem Gestaltungsvorschlag der Friedhofsgärtner gemeinsam für z.B. 30 oder 50 Gräber im Auftrag der Hinterbliebenen. Auf dem Friedhof Walle wird derzeit in Zusammenarbeit mit den örtlichen Friedhofsgärtnereien, Steinmetzbetrieben und Bestattungsunternehmen die Anlage sehr individueller Grabstellen konzipiert. Das Ressort steht diesen Überlegungen sehr aufgeschlossen gegenüber.

Die Gestaltung der Grabstellen ist in der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe geregelt. Zur Konkretisierung wurden stets detailliertere Richtlinien angewendet. Diese waren in der Vergangenheit sehr stringent gehalten. Hintergrund war die Gestaltungsphilosophie der Nachkriegszeit, die Friedhöfe als Orte der gemeinsamen Beisetzung, Trauer und Erinnerung sah. Es galt deshalb ein einheitliches, ruhiges Gesamtbild zu wahren. Diese Philosophie prägt bis heute in weiten Teilen das Erscheinungsbild der Friedhöfe, auf denen die pflanzliche Grabgestaltung – symbolisch für den menschlichen Lebenszyklus zwischen Kommen und Gehen – im Vordergrund steht. Dem heutigen Zeitgeist entspricht diese Philosophie allerdings nur noch bedingt. Es gilt unter anderem dem Wunsch nach Individualität gerecht zu werden, pflegearme Gestaltungskonzepte zu akzeptieren oder auch preiswerte Materialien für die Gestaltung zuzulassen. Die Erhöhung des Migrantenanteils in Bremen führt auch dazu, dass sich die Friedhöfe anderen Bestattungs- und Grabgestaltungsformen öffnen müssen.

Die Gräberordnung, die u.a. die strenge Gestaltung der Grabstellen regelte, ist bereits vor mehreren Jahren abgeschafft worden. Heute gibt es in Bremen nur eine interne Richtlinie, die insbesondere der Kundenberatung des Friedhofsgewerbes dient. Diese ist im vergangenen Jahr

durch UBB in Abstimmung mit der Steinmetz- und Steinbildhauerinnung Bremen, dem Wirtschaftsverband Gartenbau e.V. und der Fachaufsicht von SUBV überarbeitet worden. Den genannten Anforderungen wird damit in vielen Punkten entsprochen:

- Bevorzugtes Material für Grabmale ist Naturstein. Beschränkungen hinsichtlich der Art des Natursteins gibt es nicht mehr.
- Einschränkungen für die Bearbeitung von Grabmalen gibt es nur noch in einigen denkmalgeschützten Bereichen.
- Für die Gestaltung von Grabmalen, z.B. Herzformen, gibt es deutlich mehr Spielraum da die Grabmalbreiten angepasst wurden.
- Der Spielraum für Einfassungen und ganzabdeckende Liegeplatten wurde erweitert.
- In bestimmten Feldern gibt es für Grabeinfassungen gar keine Materialbestimmungen mehr. Dort können auch Einfassungen aus Beton oder Holz verwendet werden.
- Um auf individuelle Wünsche eingehen zu können, besteht immer die Möglichkeit Ausnahmen zuzulassen.

Um einerseits den Charakter der Anlagen zu wahren, andererseits die Gestaltungsfreiheiten zu erhöhen, sind die Grabfelder auf den großen Friedhöfen in drei Kategorien unterteilt. Damit besteht die Möglichkeit entsprechend den eigenen individuellen Vorstellungen zwischen mehreren Gestaltungsalternativen zu wählen.

Virtuelle Grab- und Gedenkstellen bestehen in verschiedenen Gemeinden in Deutschland. Es handelt sich um Möglichkeiten für Angehörige per Internet das Grab, den Grabstein und ggf. weitere Informationen über die Verstorbenen anzusehen („zu besuchen“). Diese Portale werden i.d.R. von Beerdigungsinstituten betrieben und sind kostenpflichtig. Der kommunale Friedhofsträger wird sich dieser Entwicklung nicht verschließen. Eine virtuelle Grabstelle oder auch ein sog. Online-Friedhof fallen nicht unter das Friedhofsrecht. Es bedarf keiner Gesetzesänderung.

Zu Pkt. 5:

Dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung sondern kann intern im Friedhofsbetrieb UBB und Gartenbauamt Bremerhaven veranlasst und angeboten werden. Das Ressort unterstützt diese Möglichkeiten sehr. Eine entsprechende Angebotserweiterung ist bislang an arbeitsrechtlichen Fragestellungen und Personalkapazitäten im UBB sowie einer ablehnenden Haltung der Bestatter und Pastoren gescheitert. Bremerhaven bietet auf Nachfrage auch Samstagstermine an.

Zu Pkt. 6:

Die stadtbremischen Friedhöfe sind grundsätzlich konfessionsneutral. Hier können alle Menschen unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit beigesetzt werden. Für muslimische MitbürgerInnen wurde bereits im Jahr 1977 ein erstes eigenes Grabfeld auf dem Friedhof Osterholz angelegt. Heute besteht außerdem auf dem Friedhof in Aumund die Möglichkeit der muslimischen Beisetzung. Im Schnitt finden jährlich 60 muslimische Beisetzungen auf beiden Anlagen statt. Falls sich diese Beisetzungszahlen nicht erhöhen, reichen die vorhandenen Bestattungskapazitäten noch ca. 15 Jahre.

Seit der Gesetzesnovellierung im Jahr 2009 besteht in Bremen die Möglichkeit Ausnahmen von der Sargpflicht zuzulassen und damit Beisetzungen nach muslimischem Glauben nur im Leichentuch durchzuführen. Die Bestattung im Leichentuch ist also nach geltendem Recht zulässig. Diese Bestattungsform ist bislang aber nicht gewählt worden.

Gemäß Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Schura - Islamischen Religionsgemeinschaft Bremen e.V., dem DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V. und dem Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. steht nach Erlangung der Körperschaftsrechte den islamischen Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gesetze das Recht zu, neue Friedhöfe anzulegen, unbeschadet der im Bauplanungsrecht abgesicherten kommunalen Verantwortung für die Abwägung zwischen Flächennut-

zung und Gesamtversorgung. Es finden hierzu derzeit erste Gespräche mit der Schura statt. Eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich.

Aber nicht nur für Mitbürger muslimischen Glaubens wurden in den vergangenen Jahren eigene Angebote geschaffen. So besteht z.B. in Osterholz für die osteuropäische Pfingstlergemeinde ein eigenes Grabfeld und auf dem Friedhof Buntentor werden spezielle Angebote für die Beisetzung von Sinti und Roma vorgehalten.

Zu Pkt. 7:

Derzeit ist im Rahmen der Bewilligung von Leistungen nach § 74 SGB XII (Übernahme von Bestattungskosten) in Bremen und Bremerhaven sowohl eine Übernahme von Kosten für eine Erd- als auch für eine Feuerbestattung vorgesehen und möglich. So kann dem Wunsch- und Wahlrecht des/der Verstorbenen entsprochen werden. Der Senat ist der Auffassung, dass dieses Wunsch- und Wahlrecht beibehalten werden sollte und setzt sich für dessen Erhaltung ein. Die Ausführungsbestimmungen zu Sozialbestattungen werden anlassbezogen mit denen anderer Städte abgeglichen und ggf. entsprechend angepasst.

Hingewiesen werden soll an dieser Stelle auch auf eine weitere besondere Regelung, die Bestattung von Frühverstorbenen mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm. Derzeit werden diese Frühverstorbenen, deren Eltern keine eigene Bestattung durchführen möchten, im Krankenhaus quartalsweise gesammelt und gemeinsam eingeäschert. Die Bestattung findet anschließend gemeinsam mit den Eltern in einer Grabstelle auf dem Friedhof Huckelriede statt. Einige Eltern bestatten ihre Kleinkinder jedoch auch in vorhandene Familiengrabstellen oder in eigens ausgesuchten neuen Grabstellen. Muslimische Eltern wünschen i.d.R. eine eigene Bestattung auf dem Muslimischen Grabfeld.

Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen des einzuleitenden Gesetzgebungsverfahrens sind die finanziellen, personalwirtschaftlichen und genderrelevanten Auswirkungen sowie die verwaltungspraktische Umsetzung zu prüfen und darzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) stimmt den in der Vorlage genannten Vorschlägen zur Novellierung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu und bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt die Ausführungen zur Angebotserweiterung auf kommunalen Friedhöfen zur Kenntnis.